Pharm.
o.
20d

L. 39. 9.

Pharm.
o.
20d

Revidirte Ordnung

nach welcher

die Apotheker

in den

Königlichen Preußischen Landen

ihr

Kunst-Gewerbe betreiben sollen.

De Dato Berlin, den 11. October 1801.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

[illegible]

[illegible]

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den König von Preußen, [illegible] zu Bran-
denburg, [illegible]

[illegible]

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst &c. &c. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Bey der unermüdeten Sorgfalt, welche wir auf alle Zweige Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apotheker-Kunst selbst abhange. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medizinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachahmung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwand-

ten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunst-Gewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landes-Gesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Apotheker-Kunst an einem Orte berechtiget nur

1. ein landesherrliches Privilegium,
2. Das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio Medico & Sanitatis ertheilet.

§. 2.

Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sey, und als solcher von der Medizinal-Behörde approbirt werde.

§. 3.

Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sey durch Erbgangs-Recht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solche binnen Jahres-Frist, welche jedoch bey erheblichen Umständen von der Medizinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-

Colle-

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

Collegio Medico & Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4.

Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben, bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnet seyn, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5.

Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apotheker-Kunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu sehr hohen Preisen getrieben werden.

§. 6.

Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medizinal-Departement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7.

Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, daß er, unter Beybringung des Privilegii und des Attests der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der kompetenten Kanton-Behörde, den Lehr-Brief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servir-Zeit beybringe. Alle diese Documente reicht er bey dem Provincial-Collegio-Medico & Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und

practische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protocolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8.

Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medizinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beylegung der obigen Documente und Zeugnisse bey Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9.

Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frey sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicum examiniret worden.

§. 10.

Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurth, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preussen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind, zwar nur eben so als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medizinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbe in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11.

§. 11.

Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12.

Dagegen verbleibet den Provinzial-Collegiis-Medicis & Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis berichten.

§. 13.

Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apotheker-Kunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material-Waaren und Specereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneymittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneywaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneywaaren beyfügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medizinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14.

Die Ausübung der Apotheker-Kunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf Zwei Meilen, sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und

von

von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis approbirt worden, befugt seyn, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bey dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis authorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneymitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wieder-Verkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil erlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzney-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneymittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

§. 15.

Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privat-Nutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche

Erzie-

Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen seyn; sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehr-Jahren mit einem Lehr-Briefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staats-Bürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Haupt-Geschäft noch andere Gewerbe trei-

ben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwey bis drey Lehrlinge halten, auch hierzu so gar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Neben-Gewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbare Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können; so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos Einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen; so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehr-Brief oder das Attest wohl überstandener Lehr-Jahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Ortes in Beyseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden; so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehr-Jahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst, liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachläßigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden; so soll einem solchen

Apotheker

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16.

Was die Dauer der Lehr-Jahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrift; so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehr-Zeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bey der Reception des Lehrlings, außer dem Stempel-Papier, an Gelde mehr nicht als einen Thaler erhält.

§. 18.

Von den Apotheker-Gehülfen.

Der solchergestalt mit dem Lehr-Briefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunst-Gewerbes von Seiten des Staats authorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehr-Jahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit

den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzney-Taxe schon bekannt sey; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen seyn lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzney-Mittel unterziehen zu können.

Bey der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzney-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sey, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19.

Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freyer Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalte begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20.

Die Servir-Zeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen

in

in der Chemie, Pharmacie, Botanik, ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beybringen, auch bey der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; so soll Unser Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis befugt seyn, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker-Kunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medizinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

§. 21.

Von den Provisoren.

Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22.

Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drei Servir-Jahre überstanden, auch bey dem Collegio-Medico & Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23.

Er ist an alle, den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunst-Gewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübet werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico & Sanitatis approbirt und dessen Vereydigung verfügt werden muß.

§. 24.

Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contrakt.

Tit. II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1.

Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii-Medici & Sanitatis und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drey Jahren festgesetzt; bey dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2.

Bey gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1. das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;
2. die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici & Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3. die Pharmacopoea Borussica, die Arzneytaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Elaborations-Buch;
5. die Giftscheine, mit der darüber geführten Controlle;
6. das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7. einige Pakete taxirter Recepte.

§. 3.

Die Gehülfen haben ihren Lehr-Brief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

ceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4.

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüft.

§. 5.

Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bey genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller rc., noch bei specieller Prüfung der Arzneymittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6.

Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung pag. 72. und dem hier beyliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerey und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7.

Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergeht und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere

rere Tage und Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzney-Mittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzney-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwey Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bey Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzney-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] so wenig [illegible] Damit auch [illegible]

[illegible] Gewichte [illegible] Wagen und Gewichte [illegible]

gung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten, oder ausländischen Droguisten, kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medizinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt seyn, und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2.

Von dem besondern Verhalten bey Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eignen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens Drei Jahre in die Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneymittel auf einem mit Gitter umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten wer-

den. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu welchen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen, oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Gold-Papier auszufuttern, worin die darin aufbewahrten Arzneymittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bey Dispensirung der Arzeneymittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bey den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl Statt haben; nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewichte des Wassers richtig abgetheilt seyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben; so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls, bey Kräutern eine halbe Unze, und bey Blumen Drey Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bey welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bey erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn.

e) Da

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneyen, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten= oder öftermale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bey der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sey bey Tage oder bey Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzeneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wund= Aerzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses & Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andernmale nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sey, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröfnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht; so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eignen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sey; so darf der Apotheker nicht willkührlich ein andres dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bey Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bey wiederholter Contravention bey noch höherer Geld-Strafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bey Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andre zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen; obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beyfügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

G. v. d. Schulenburg.

A.

A.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
- romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
- Lauri.
- Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
- Armenica.
- rubra.
Borax.
Braunstein.

Cacao.
Cardamomum.
Cariceae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
- citrina.
Ceruſſa, incl. Cremser Weiss.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colephonium.

Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
- Citri.
- Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
- Caſſiae.
- Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
- - immat. ſicc.
- Cerasor. sicc.
- Citri recentes.
- Cynosbati ſicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
- Benzoës.
- Copal.
- Laccae in baculis.
- - in granis.
- - in tabulis.
- Maſtichis.
- Olibani.
- Sandaracae.
- Sanguinis Dracon.
- Tragacanthae.
Herba Artemiſiae.
- Baſilici.

Herba Equiſiti major.
- - minor.
- Majoranae.
- Origan. cretic.
- Salviae.
- Saturejae.
- Thymi.
Lapis Haematit.
- Pumicis.
Lignum Campechenſe.
- Santal. rubr.
Lythargyrum.
Maces.
Mel album.
- commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces Moſchatae.
Oleum Lini.
- Nucum.
- Olivarum.
- Papaveris.
- Terebinthinae.
Oſſa Sepiae.
Piper album.
- hiſpanicum.
- longum.
- nigrum.
Pix alba.
- nigra.
Reſina elastica.
- Pini.

Radix

Radix Alkannae.
- Curcumae.
- Galangae.
- Rubiae Tinctor.
- Zedoariae.
- Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
- venetus.
Sevum.
Semen ammomi.
- Anisi stellati.
- - vulgaris.
- Cavi
- Coriandri.
- Gumini.
- Erucae.
Semen Foeniculi.
- Lini.
- Psyllii.
- Synapi.
Soda hispanica.
- hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur. citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- veneta.
Vitriolum commune.
- Cupri.
Vanillae.
Viride Aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
- vivus.
Oleum Bergamottae.
- de Cedro.

Oleum

Oleum Jasmini.
- Lavendulae.
- Ricini.
- Vitrioli.

Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sa Succini.

C.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.
Balsamum de Mecca.
Moschus.
Oleum essent. Cajaputi.
- Caryophillor.
- Cinnamomi.
- Lign. Rhodii.

Oleum Macis.
- Menthae piperit.
- Neroli.
- Nucum moschat.
- Origan. cretic.
- Rosarum.
- expr. Nucistae.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,

König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die im vorigen Jahre gehaltene außerordentliche General-Visitation aller Apotheken im Lande hat Veranlassung gegeben, in Ansehung der Diäten und Gebühren bey Apotheken-Visitationen hierdurch folgendes zu bestimmen und festzusetzen, daß

1. in Ansehung der Mitglieder des Ober-Collegii-Medici, in sofern solche dergleichen Visitations-Geschäfte verrichten, es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher selbige 2 Thaler an täglichen Visitations- und Reise-Diäten, 8 Gr. Wagenmiethe, und 2 Thaler Berichts-Gebühren, zur Hälfte aus den Kämmereyen erhalten, ferner sein Bewenden haben soll;
2. Diese Diäten und Gebühren-Sätze auch bey andern Aerzten, welche zu gedachten außerordentlichen Visitationen Aufträge erhalten haben, statt finden sollen, indem diese nicht von den Physicis der betreffenden Städte, sondern von andern auswärtigen Aerzten haben verrichtet werden müssen, welche für diese außer ihrem Amts-Bezirk besorgten commissarischen Geschäfte, billigerweise auch höhere Diäten und Gebühren verlangen können.

In Ansehung der künftigen gewöhnlichen, von drey zu drey Jahren von den Physicis von Amtswegen vorzunehmenden Apotheken-Visitationen, verordnen Wir hierdurch, daß

A. die zu dem Visitations-Geschäfte zuzuziehenden Apotheker, weil sie kein Gehalt haben, und in der Regel aus andern Städten genommen werden, für jeden Visitations-Tag, ohne Unterschied der Städte, 1 Thaler 8 Gr., und für jeden Reisetag, außer der Wagenmiethe zu 8 Gr., nach der Medizinal-Ordnung 1 Thaler an täglichen Reise-Diäten bekommen;

B. die visitirenden Aerzte aber

a) bei Visitationen in den Städten ihres Wohnorts ohne Unterschied, ob die Stadt groß oder klein ist, für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Thaler, und an Berichts-Gebühren, mit Ausschluß des Stempelbogens, auch 1 Thaler;

b) bei Visitationen außer ihrem Wohnorte aber, außer der täglichen Wagenmiethe zu 8 Gr., in großen Städten auf drey Visitations-Tage, so wie solches bisher schon observanzmäßig gewesen ist, täglich 2 Thaler und in kleinen Städten auf zwey Visitations-Tage, 1 Thaler 12 Gr. eben so viel für jeden Reise-Tag, und auch für Berichts-Gebühren nach dem Diäten-Betrage eines Tages erhalten sollen.

Wir befehlen Euch demnach, Euch diese Verordnung zur Richtschnur dienen zu lassen, auch die Euch untergeordneten Steuer-Räthe und Magisträte hiernach anzuweisen, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
sämmtliche Kammern, excl. Ost-,
Neu-Ost-, und Süd-Preußen.

Anhang,

Anhang,

die vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

I.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren.

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren, nicht überall die strengste Folge geleistet wird; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig befunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. pag. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Gift-Waaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus, corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Niesewurz.

b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte, Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf

darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

c) Außer den Fällen, daß einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzney-Mittel, zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber, und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Die Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an sichere, unverdächtige, und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratorien, Königl. Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt seyn; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten hinterbracht werden.

Landwirthe, und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte, Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Gift-Buch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Gift-Zettels, 2) das Datum desselben 3) den Namen des Empfängers, 4) ob

dieser

dieser es in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1. diese Gift-Waaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steingut, verabreicht, und

2. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist

3. die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

4. zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, oder mit der Figur eines Todtenkopfs, festhaltend zu bezeichnen.

f) Außer dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten, und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darnach zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiscalische Geld- oder Gefängniß-Strafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Gift-Waaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beygetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Bley versetzten zinnernen Gefäße.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Bleys auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, daß die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatze von Bley in Unsern Landen gänzlich abgeschafft seyn, und dagegen nichts anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak, verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Verzinnung sich leicht abnutzet, und die Wiederherstellung desselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen, Extracte, Sauerhonige, Syrupe, u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind: so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefäße von bleyhaltigem Zinne, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen, oder Stand-Gefäßen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn, oder aus Porzellan, Steingut, und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Abschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri, als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden worden; so haben Wir resolviret, selbige aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzney-Mittel zu cassiren, und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari, oder Magnesia carbonica, vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den Französischen, Spanischen und andern auswärtigen Fabriken, aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bey deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung Statt zu finden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren; so verordnen Wir hiermit, daß in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabriken-Seife, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzen kunstmäßig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äußern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor Statt finden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum öftern in Erfahrung gebracht ist, daß viele Apotheker-Gehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniß besitzen, so daß ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bey Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneymittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechselungen führt; so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniß der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

VI.

Wegen des specifischen Mittels wider die Hundswuth.

a) Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann, ein sowohl bey Menschen als bey Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere, besitze: so haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einziehen zu lassen. Zu dem Ende haben Wir Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverständigen an Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was für Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuvörderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Da nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen an Eides statt bekräftiget worden, und Wir den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben; so hat derselbe dem dazu

Be-

Beauftragten nicht allein die Bestandtheile dieses Mittels vorgezeigt, sondern ihn auch dessen Behandlung und Verfertigung gelehrt.

b) Das vornehmste Ingredienz dieses Mittels besteht in dem Maywurm, und giebt es davon zwei Arten:

1. Meloë proscarabaeus Linn. Diese Art ist eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen ist größer als das Männchen. Das Insect hat keine Flügel, sondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan schwarz, punctirt, und ohne Glanz sind; daher es auch nicht fliegen, sondern nur kriechen kann. Der ganze Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün, und gelb gemischten Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violett aus. Die Fühlhörner haben Zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden sind.

2. Meloë majalis Linn. Diese zweite Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet.

c) Die Maywürmer halten sich meist auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bey trockner warmer Witterung, eingesammelt werden. Sie haben die besondere Eigenschaft, daß sie, wenn man sie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Fingern färbenden, Saft von sich lassen. Da nun dieser Saft das beste zur Arznei-Kraft nöthige Ingredienz seyn soll, so muß man, um zu verhüten, daß solcher nicht verloren gehe, sie bey ihrem Einsammeln nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen mittelst eines Paars Hölzchen, als mit einer Zange, sanft aufgehoben, und in einen Topf oder ein Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worin reiner Honig befindlich ist, abgeschnitten, dieser weggeworfen, der Körper aber in Honig gelegt werden. Man muß hierbey acht haben, daß von dem ausfließenden Safte nichts verloren gehe, sondern solcher sogleich mit in den Honig komme.

Das Glas wird sodann zugebunden und an einem kühlen Orte verwahrt.

Diese in Honig gelegten Maywürmer müssen anfangs täglich nachgesehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Insects verdünnte Honig abgesondert oben auf stehen bleibe, und in Gährung oder Fäulniß übergehe. Sollte der Honig zu dünn geworden seyn, so kann man die gehörige Consistenz desselben durch einen kleinen Zusatz von gestoßenem Zucker herstellen.

d) Mit diesen also zubereiteten Maywürmern wird nun das Arzney-Mittel nach folgender Art angefertigt:

Man nimmt:

Maywürmer mit dem anklebenden Honig	=	24 Stück.
Iben- oder Taxus-Holz = =	=	½ Loth.
Virginische Schlangenwurzel = =	=	½ Loth.
Theriac = = = =	=	4 Loth.

Die Maywürmer werden im steinernen Mörser zum Teige gerieben, hierauf wird das Ebenholz, oder Holz vom Taxus-Baum fein geraspelt, gestoßen, und durch ein fein Sieb geschlagen, nebst der ebenfalls fein pulverisirten Schlangenwurzel von Virginien hinzugethan, dann der Theriac untergemischt, und alles zu einer gleichförmigen Masse gebracht. Sollte die Latwerge zu dick werden, so wird von dem Honig, woraus die Maywürmer genommen, noch etwas hinzugethan. Sie wird dann in einem Gefäße von Glas, Porzellan, oder Steingut, an einem temperirten Orte, zum Gebrauch aufbewahrt.

In der, von dem Besitzer mitgetheilten Vorschrift findet sich zwar, außer den oben genannten, noch ein und anderes Ingredienz aufgeführt, welche aber, da sie mit Grunde als unzuverläßig anerkannt worden, aus obiger Vorschrift weggelassen sind.

e) Wenn sich nun der Fall ereignet, daß ein Mensch von einem tollen Thiere gebissen worden, und dieses Mittel sogleich ohne besondere Vorschrift eines Arztes, aus den Apotheken verlangt wird; so hat sich der Apotheker in Dispensirung der Gaben nach folgender Tabelle zu richten.

Für Personen, von 30 Jahren an,	$1\frac{1}{2}$ bis		2 Drachmen,
— — — 20 bis 30 Jahren	$1\frac{1}{3}$ —		$1\frac{1}{2}$ Drachme,
— — — 12 — 20	— 50 Gran bis		1 Drachme,
— — — 6 — 12	— 30	— —	50 Gran,
— — — 2 — 6	— 25	— —	30 Gran,
— — — 1 — 2	— 20	— —	25 Gran.

Bei einem säugenden Kinde muß die Mutter eine oben bestimmte Portion einnehmen, das Kind aber nicht.

f) Zur Bestimmung der Gaben dieses Mittels für Thiere kann folgende Anleitung dienen.

Bey Pferden, Ochsen, Kühen, jedem Stücke	1 Loth,
— Schweinen — — —	3 Drachmen,
— Schaafen, Ziegen, Hunden —	2 Drachmen,
— Federvieh — — —	1 Drachme,

Bey halberwachsenen Thieren wird die Gabe um ein Dritttheil verringert.

— Kälbern, Schweinen, Füllen, von etlichen Wochen, so wie
— jungen Schaafen, Ziegen, Hunden, dem Stücke 1 bis $1\frac{1}{2}$ Drachme.

Die obigen Portionen werden getheilt, und die eine Hälfte des Abends die andere des Morgens gegeben.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Friedrich Wilhelm / Schulenburg, Friedrich Christoph Daniel <<von der>>,

Revidirte Ordnung nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preuß
ischen Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen De Dato Berlin, den 11ten
October 1801

[Berlin] [1801]

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pharm.o.20-d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11761588-2